

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH  
Sven Methner  
Grossers Allee 24  
25767 Albersdorf

per E-Mail an: [S.Methner@sass-und-kollegen.de](mailto:S.Methner@sass-und-kollegen.de)

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland

Landesverband  
Schleswig-Holstein e. V.  
(BUND SH)

Lorentzendamm 16  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 66060-0  
Fax +49 431 66060-33

[info@bund-sh.de](mailto:info@bund-sh.de)  
[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)

Bearbeitung durch:  
Wencke Lehmacher,

Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:  
[info@bund-dithmarschen.de](mailto:info@bund-dithmarschen.de)

Kiel, 30.01.2026

## **Stellungnahme zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordermeldorf - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND nimmt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordermeldorf Stellung.

Ziel der Planung ist die Darstellung eines Windenergiegebietes außerhalb der bislang in der Raumordnung festgelegten Vorranggebiete. Die Gemeinde beabsichtigt, hierzu die Regelung des § 245e Abs. 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel) anzuwenden. Nach den vorliegenden Unterlagen befindet sich die Planung noch in einem frühen Stadium; insbesondere artenschutzrechtliche und umweltfachliche Untersuchungen liegen bislang nur in Ansätzen vor. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Stellungnahme des BUND ausdrücklich auf Hinweise zu den aus unserer Sicht zu beachtenden Belangen sowie zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Eine abschließende Bewertung der Planung ist auf dieser Grundlage noch nicht möglich.

### **1. Planerische Ausgangslage und besondere Anforderungen**

Der geplante Geltungsbereich liegt außerhalb der in den geltenden Raumordnungsplänen ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Bereits daraus ergibt sich, dass an die planerische Begründung, die Alternativenprüfung sowie an die Umweltprüfung erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel entbindet nicht von einer sorgfältigen und konfliktvermeidenden Bauleitplanung, sondern erfordert im Gegenteil eine besonders sorgfältige Abwägung aller berührten Belange.

Aus Sicht des BUND ist daher im weiteren Verfahren insbesondere darzulegen,

- aus welchen fachlichen Gründen gerade diese Fläche für eine Windenergienutzung in Betracht gezogen wird,
- weshalb andere, raumordnerisch bereits vorgeprägte oder konfliktärmere Standorte nicht oder nur eingeschränkt geeignet sein sollen,
- und wie sich die Planung in den übergeordneten räumlichen Zusammenhang der Windenergienutzung im Raum Dithmarschen einfügt.

Spendenkonto  
Förde Sparkasse  
IBAN  
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06  
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto  
Förde Sparkasse  
IBAN  
DE35 2105 0170 0092 0030 60  
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister  
Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer  
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

## **2. Artenschutz und biologische Vielfalt**

Die Gemeinde Nordermeldorf liegt in einem marschgeprägten Raum mit hoher Bedeutung für Brut-, Rast- und Zugvögel. Insbesondere Küsten- und Marschlandschaften übernehmen eine wichtige Funktion als Rast- und Nahrungsgebiete sowie als Durchzugsräume im internationalen Vogelzug. Diese Bedeutung ist bei der weiteren Planung in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Für die Umweltprüfung hält der BUND daher folgende Untersuchungen für zwingend erforderlich:

- eine vollständige Erfassung der Brutvogelvorkommen im Plangebiet und in einem ausreichend großen Untersuchungsraum,
- eine systematische Untersuchung der Rast- und Zugvogelvorkommen über geeignete Zeiträume hinweg,
- eine Prüfung möglicher Flugkorridore und funktionaler Verbindungen zwischen Brut-, Rast- und Nahrungsgebieten,
- sowie eine Bewertung potenzieller Kollisions- und Störungsrisiken für besonders kollisionsgefährdete Arten.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Untersuchungen nicht nur punktuell, sondern über einen vollständigen Jahreszyklus hinweg erfolgen und eine populationsbezogene Bewertung ermöglichen. Pauschale Annahmen oder reine Potenzialabschätzungen reichen aus Sicht des BUND nicht aus.

## **3. Kumulative Wirkungen**

Bereits heute ist der Raum Dithmarschen in vielen Bereichen stark durch Windenergieanlagen geprägt. Für die weitere Planung ist daher zwingend eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen erforderlich. Diese muss bestehende Windenergieanlagen ebenso einbeziehen wie genehmigte, geplante oder sich in Aufstellung befindliche Vorhaben in der Umgebung. Insbesondere im Hinblick auf Artenschutz, Landschaftsbild und Erholungsfunktion ist zu prüfen, ob durch die zusätzliche Ausweisung eines Windenergiegebietes eine weitere Verdichtung entsteht, die zu einer erheblichen Gesamtbelastung des Landschafts- und Naturraums führt. Der Untersuchungsraum darf sich dabei nicht allein auf das Plangebiet beschränken, sondern muss den funktionalen Wirkraum der Anlagen abbilden.

## **4. Landschaftsbild und Erholungsfunktion**

Die offene Marschlandschaft im Raum Nordermeldorf ist durch große Weite, geringe Reliefunterschiede und weitreichende Sichtbeziehungen geprägt. Diese Eigenschaften machen den Raum sowohl landschaftlich als auch für die landschaftsbezogene Erholung besonders empfindlich gegenüber großtechnischen Bauwerken.

Im weiteren Verfahren ist daher nachvollziehbar darzustellen,

- welche Auswirkungen die geplante Windenergienutzung auf das Landschaftsbild und die Wahrnehmbarkeit der offenen Marsch hat,
- in welchem Umfang Vorbelastungen bestehen und ob diese durch die Planung verstärkt werden,
- und wie sich die Planung auf Erholungsfunktionen, Sichtachsen und das Landschaftserleben auswirkt.

Eine pauschale Berufung auf bestehende Vorbelastungen reicht aus Sicht des BUND nicht aus, um zusätzliche Eingriffe zu rechtfertigen.

### **5. Umweltprüfung und Verlagerung auf spätere Ebenen**

Der BUND weist ausdrücklich darauf hin, dass wesentliche Konflikte bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu identifizieren und zu bewerten sind. Die Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung darf nicht auf das spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden.

Insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte, Fragen der Standortgeeignetheit sowie kumulative Wirkungen sind bereits im Flächennutzungsplan nachvollziehbar darzustellen und in die Abwägung einzustellen.

### **6. Zusammenfassende Hinweise des BUND**

Zusammenfassend hält der BUND für die weitere Planung insbesondere folgende Punkte für erforderlich:

- eine vertiefte und methodisch saubere artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme,
- eine umfassende Betrachtung kumulativer Wirkungen im regionalen Kontext,
- eine nachvollziehbare Alternativenprüfung unter Berücksichtigung raumordnerischer Vorgaben,
- sowie eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion.

Erst auf dieser Grundlage kann eine fachlich fundierte Abwägung erfolgen.

Der BUND bittet darum, die genannten Aspekte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns auch im weiteren Verlauf der Planung zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
*i.A. Wencke Lehmacher*